

Benutzungsordnung für die Haldenberghalle

Die Stadt UHingen hat mit einem erheblichen Aufwand an finanziellen Mitteln die Haldenberghalle erbaut, um der Schuljugend, den örtlichen Vereinen und der gesamten Bevölkerung eine sportliche Betätigung sowie festlichen Veranstaltungen einen würdigen Rahmen zu ermöglichen. Die Stadt stellt die Sporthalle für diese gemeinnützigen Zwecke gerne zur Verfügung. Sie erwartet aber auch von allen Benutzern, dass sie die Halle einschließlich der vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Geschaffene erhalten bleibt.

A. Allgemeines

§ 1 Benutzung

- (1) Die Haldenberghalle steht im Eigentum der Stadt UHingen.
- (2) Sie steht, soweit sie nicht von der Stadt selbst benötigt wird, den örtlichen Schulen, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung zur Verfügung.
- (3) Sie kann auch zur Abhaltung von Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung (Vorträge, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Filmvorführungen, Feiern, Sportveranstaltungen außerhalb der Übungsabende etc.) überlassen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (5) Mit der Benutzung gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

§ 2 Aufsicht

Die Haldenberghalle wird von der Stadt verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht übt das Bauamt aus. Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten sind Folge zu leisten.

§ 3 Hausmeister

- (1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle und hat stets auf pflegliche Behandlung des Gebäudes sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte zu achten.

(2) Der Hausmeister übt auch das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Der Hausmeister wacht darüber, dass bei der Benutzung der Halle nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in der Sporthalle bzw. bei der Veranstaltung benötigt werden.

(5) Die Bedienung der Heizung, der Beleuchtungs-, Klimatisierungs- sowie der Lautsprecheranlage ist allein Sache des Hausmeisters. Die Einrichtungen sind so sparsam wie möglich zu bedienen.

(6) Stellvertreter des Hausmeisters ist im Normalfall dessen Ehefrau, ansonsten der aus-hilfsweise eingesetzte Hausmeister.

B. Übungsbetrieb

§ 4 Benutzung

(1) Die Schulen benutzen die Sportanlage im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts und zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe. Die Haldenberghalle darf während der üblichen Unterrichtszeiten von nicht zur Schule gehörenden Personen nur im Benehmen mit der Schulleitung und der Stadt betreten werden.

(2) Den örtlichen sporttreibenden Vereinen wird die Halle für laufende Übungszwecke nach dem von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den betreffenden Vereinen aufzustellenden Belegungsplan zur Verfügung gestellt. Der jeweils geltende Belegungsplan wird in der Halle angeschlagen.

(3) Benützt ein Verein entgegen dem Belegungsplan die Halle nicht, so hat dieser den Hausmeister bis spätestens 16.00 Uhr des betreffenden Tages zu verständigen.

(4) Die über den vorgenannten Rahmen hinausgehende Benutzung durch Schulen und Vereine ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden. Die erforderliche Erlaubnis erteilt die Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf diese Erlaubnis besteht nicht. Sie kann zurückgezogen werden, wenn die Benutzungsordnung missachtet wird.

(5) Während der Schulferien kann die Haldenberghalle nur in besonderen Ausnahmefällen benutzt werden. Ein Antrag auf diese Benutzung ist von den Vereinen bei der Stadtverwaltung mit entsprechender Begründung rechtzeitig einzureichen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Halle für den Übungsbetrieb nicht beansprucht werden.

(6) Die Vereine dürfen die Halle nur zu den im Belegungsplan festgesetzten Zeiten benutzen. Geöffnet wird jeweils 15 Minuten vor Übungsbeginn. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Hallengebäude um 22.30 Uhr geschlossen werden kann.

(7) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Haldenberghalle für städtische Zwecke oder zu einer öffentlichen Veranstaltung ausfallen, so werden die betroffenen Vereine bzw. die Schulen rechtzeitig benachrichtigt.

§ 5 Turn- und Sportstunden

(1) Das Betreten der Sporthalle im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Nur unter dessen Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden. Er hat auch als letzter die Sporthalle zu verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, dass die benutzten Räume in tadelloser Ordnung sind.

(2) Der Leiter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- a) Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen herrscht,
- b) die Benutzungsordnung eingehalten wird,
- c) der pünktliche Übungsbeginn und -schluss unbedingt eingehalten wird,
- d) Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
- e) Turngeräte niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten gefahren werden.
- f) die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum zurückgebracht werden
- g) vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
- h) die Sporthalle nur in sauberen Turnschuhen betreten wird bzw. dass keine Turnschuhe mit dunklen Sohlen benutzt werden,
- i) das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Halle und den Umkleideräumen unterlassen wird. Die Verwendung von Harz und Fetten ist verboten,
- j) evtl. entstandene Schäden an Halle und Geräten dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden,
- k) der Hausmeister verständigt wird, wenn die Abteilung vor Ablauf der üblichen Zeit die Halle verlässt.
- l) keine Tiere mitgebracht werden

(3) Im übrigen darf die Entnahme von Geräten nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Die Geräte dürfen nur nach dessen Freigabe benutzt werden.

(4) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sie von der Schule unentgeltlich mitbenutzt werden können.

(5) Ballspiele sind in der Halle mit der nötigen Vorsicht gestattet, es darf nur mit luftgefüllten leichten Bällen geübt und gespielt werden.

Hallenfußball darf zu keiner Beschädigung in und an der Halle führen. Hand- und Fußbälle, die bei Freiluftveranstaltungen benutzt werden, dürfen in der Halle nur in sauberem Zustand verwendet werden. Auch dürfen die Bälle nicht gefettet sein.

(6) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Umkleideräume sowie die Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen, die Waschbecken nachzuspülen und zu entleeren.

§ 6 Übungsabende

Die örtlichen Vereine und sonstigen Vereinigungen dürfen im Rahmen des Benutzungsplanes ihre Übungsabende abhalten. Dafür steht die Halle in der Regel montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Spätestens 20 Minuten nach jeder Übungsstunde hat der Umkleideraum geräumt zu sein.

C. Veranstaltungen

§ 7 Arten der Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in der Haldenberghalle kann es sich handeln um:

- a) Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung
- b) Veranstaltungen mit Bewirtschaftung
- c) Sportveranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes.

§ 8 Antragstellung

(1) Die in der Halle vorgesehenen Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungsbetriebs sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen eines vorbereiteten Formulars in zweifacher Fertigung

(2) Auf Antrag können außerhalb des Belegungsplans zusätzliche Veranstaltungen in der Halle abgehalten werden, wenn sie mit dem bestehenden Belegungsplan vereinbar sind.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung. Liegen für den selben Zeitraum mehrere Anträge vor, so wird der zuerst bei der Stadtverwaltung eingegangene Antrag bevorzugt. Anträge von örtlichen Veranstaltern haben den Vorzug vor auswärtigen Veranstaltern. Bei gleichzeitig eingegangenen Anmeldungen und bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat (Verwaltungs- und Finanzausschuss).

§ 9 Bestuhlung

(1) Die Bestuhlung ist in der Regel Sache des Veranstalters. Er kann bestimmen, wie die Stühle und Tische in der Halle und den sonstigen benötigten Räumen aufzustellen sind.

(2) Der Veranstalter hat eine Aufsichtsperson und die weiteren Kräfte zum Auf- und Abbau der Bestuhlung zu stellen. Werden diese Personen nicht vom Veranstalter gestellt, so werden die Kosten dem betreffenden Veranstalter in Rechnung gestellt.

(3) Die Halle steht 4 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zum Bestuhlen zur Verfügung.

§ 10 Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

(1) Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die Sicherheitsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der

Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind. Außerdem sind genügend breite Gänge freizuhalten.

(2) Die Kosten für eine etwaige nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Feuerwache fallen dem Veranstalter zur Last.

§ 12 Dekoration

(1) Bei Anbringung von Dekorationen in oder an der Sporthalle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Vor der Anbringung ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Nach Möglichkeit sollte nicht brennbares oder feuerhemmendes Dekorationsmaterial verwendet werden.

(2) Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Sporthalle gebracht hat, sind von ihm so rechtzeitig zu entfernen, dass die Halle an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonntagen bis spätestens 11.00 Uhr, wieder benutzt werden kann. Ferner sind Vorbereitungen so zu treffen, dass sie den Übungsbetrieb nicht stören.

(3) Die Halle ist besenrein zu verlassen.

D. Schlussvorschriften

§ 13 Beschädigungen

(1) Alle Beschädigungen am Gebäude, an der Außenanlage und an der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Für alle derartigen Schäden sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter bzw. der betreffende Verein oder sonstige Benutzer der Sporthalle.

(2) Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so wird der Schadensverursacher der Stadtverwaltung gemeldet. Dieses sorgt dann für eine Beseitigung des Schadens bzw. für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schadensverursachers.

§ 14 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Benutzung der Sporthalle einschließlich der Einrichtung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

(3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskosten.

(4) Die Stadt kann vom jeweiligen Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

(5) Auf die besonders abzuschließende Haftungsausschlussklausel wird hingewiesen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

(1) Übertretungen bzw. Nichteinhaltungen dieser Benutzungsordnung rügt der Hausmeister unverzüglich an Ort und Stelle ab. In schweren Fällen ist der Stadtverwaltung entsprechende Mitteilung zu machen.

(2) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen des Hausmeisters zuwider handeln, kann das Betreten der Halle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 16 Schließung der Haldenberghalle

Während des Urlaubs des Hausmeisters ist die Haldenberghalle geschlossen. In der Regel wird dies in die großen Schulferien (Sommerferien) fallen. Den Vereinen wird dieser Zeitraum rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 17 Benutzungsgebühren

Die für die Benutzung der Haldenberghalle entstehenden Gebühren werden gesondert geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 10.09.1976 genehmigt und tritt an Stelle der Benutzungsordnung vom 26.08.1975. Sie tritt sofort in Kraft.

Uhingen, den 15. März 2004

Stadtverwaltung Uhingen